

Az.:A3B372/05



SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt;

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ullrich als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 3 VwGO

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2007 am 23. März 2007

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Klägerin wird die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. November 2001 - A 2 K 31643/96 - und unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Mai 1996 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei erfüllt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin (Mädchenname ) ist türkische Staatsangehörige. Sie ist kurdischer Volkszugehörigkeit und Alevitin. Zusammen mit ihrem Ehemann, Herrn und ihrer Tochter

- den Klägern in dem Verfahren A 3 B 890/06 - ist sie nach ihren Angaben am 24.3.1995 über den Flughafen Istanbul aus der Türkei ausgereist und am gleichen Tage über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 30.3.1995 hat sie - ebenso wie ihr Ehemann und ihre Tochter - die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem heutigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), ist die Klägerin angehört worden. Sie führte aus, von 1985 bis 1986 an der Universität Wirtschaftswissenschaften studiert zu haben. Sie sei 1987/88 aus politischen Gründen von der Universität entfernt worden. Sie habe dennoch ihr Studium fortgesetzt. 1990/91 sei sie aber exmatrikuliert worden. Danach sei sie in als Buchhalterin zweier Unternehmen tätig gewesen.

Ihr Ehemann und sie und auch die Familie seien revolutionäre und demokratische Kräfte. Nach 1986 habe sie sich wegen der politischen Situation an vielen Protesten beteiligt. Sie sei bei einem Hungerstreik, bei Demonstrationen und bei politischen Diskussionen dabei gewesen. Das habe sie dann ein Jahr ihres Studiums gekostet, da sie aus diesem Grunde exmatrikuliert worden sei. 1991 habe sie geheiratet. Im September 1991 sei ihr Bruder

, der an der Technischen Universität studiert habe - an derselben Universität studiere auch ihre Schwester -, in die Berge gegangen. Sie habe ihre politischen Aktivitäten fortgesetzt. Sie sei dann drei oder vier Tage in Untersuchungshaft genommen worden. Die Polizei habe ihr vorgehalten, dass sie politisch aktiv gewesen sei und dass sich ihr Bruder in den Bergen aufhalte. Das habe die Polizei 1992 erfahren.

Als sie nach gegangen sei, sei sie dort im Juli 1992 festgenommen worden. Sie hätten damals nicht gewusst, dass sie wegen ihres Bruders dort gewesen sei. Sie hätten angenommen, dass sie in den Bergen hätte kämpfen wollen. Sie sei vom Militär verhört und auch gefoltert worden. Nach zwei Tagen sei sie wieder freigelassen worden.

Sie sei dann nach zurückgekehrt, ohne ihren Bruder getroffen zu haben. Nachdem die Polizei das mitbekommen habe, hätten sie ihre Telefonleitung abgehört. Sie hätten sie und ihren Vater verhaftet. Sie hätten sich nicht frei bewegen können, da sie von der Polizei beobachtet worden seien. Während der Verhöre habe die Polizei zu ihr gesagt, dass sie getötet werde und dass dies auch ihrem Bruder in den Bergen geschehen werde. Sie habe dann eine Zeitlang nichts unternommen.

Ihr Bruder habe dann aber Hilfe gebraucht. Sie sei dann im August 1993 nach gegangen. Dort habe das Militär sie erneut festgenommen, und verhört. Sie hätten sie gefragt, weshalb sie dort sei und nicht in . Sie habe nicht gesagt, dass sie zu ihrem Bruder habe kommen wollen. Ihr Kind sei auch dabei gewesen. Sie hätten sie dann am Morgen wieder freigelassen.

Als sie nach . zurückgekommen sei, sei sie auf der Straße von Beamten in Zivil beobachtet worden. Die Polizei sei gekommen und habe sie wieder mit auf die Polizeistation gebracht. Sie sei wieder verhört worden. Das Leben sei schwer für sie gewesen. Im September 1994 sei ihr Cousin zu ihnen nach Hause gekommen. Er sei gesucht worden. Er habe PKK-Leuten geholfen. Das hätten sie aber nicht gewusst. Einige Tage später sei die Polizei in

ihre Wohnung gekommen und habe ihn mitgenommen. Auch sie sei festgenommen worden. Nach einigen Tagen sei sie aber wieder freigelassen worden.

Seitdem habe sich die Lage für sie verschlechtert. Sie habe nicht mehr zur Arbeit gehen können. Auch ihr Mann sei belästigt worden. Ihm sei vorgehalten worden, dass er eine Kurdin und politisch aktive Frau geheiratet habe. Das alles habe sich auch auf ihren Arbeitsstellen herumgesprochen.

Mitglied einer politischen Organisation sei sie nicht. Nachdem ihr Bruder in die Berge gegangen sei, habe sie aber Parteien Hilfe geleistet. Bei Demonstrationen habe sie Protestaktionen durchgeführt wegen der Verletzung von Menschenrechten in der Türkei. Das sei während ihres Studiums in \_\_\_\_\_ gewesen, und das habe sie dann auch in der nachfolgenden Zeit gemacht. Sie sei dann auch zu dem Menschenrechtsverein in \_\_\_\_\_ gegangen. Sie sei auch in den Parteibüros der Demokratischen Arbeiterpartei der Türkei (DEP) und der Demokratischen Volkspartei (HADEP) gewesen. Sie habe sich bei der DEP und auch bei der HADEP an der Frauenarbeit beteiligt. An bestimmten Wochentagen hätten sie Veranstaltungen über die Unterstützung der kurdischen Frauen und die Ausbildung der Frauen durchgeführt. Sie hätten darüber gesprochen, dass die Menschen an Demonstrationen teilnehmen sollten. Bei ihren Veranstaltungen seien kurdische und auch türkische Frauen dabei gewesen. Sie hätten auch über die politische Allgemeinbildung der Frau gesprochen. Sie habe die Auffassung vertreten, dass bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit die Frauen besser leben könnten. Am 8.3.1994 habe sie anlässlich des Internationalen Frauentages in \_\_\_\_\_ eine Rede halten lassen von einer Frau, die Kurdisch spreche. Sie selber beherrsche diese Sprache nicht so gut. Sie habe diese Rede ausgearbeitet. Sie habe auch die Veranstaltung vorbereitet. Sie habe in einem bestimmten Ort in \_\_\_\_\_ stattgefunden, wo sich die Leute zu Versammlungen trafen. Der Inhalt ihrer Rede habe sich auf den Kampf der kurdischen Frauen zusammen mit ihren Männern im Osten der Türkei bezogen. Es seien dort 500 oder 600 Personen anwesend gewesen. Die Polizei habe sie dann dort festgenommen. Sie sei fünf, sechs Tage auf dem Polizeirevier in \_\_\_\_\_ festgehalten worden. Im Februar 1995 habe sie wiederum vier bis fünf Tage auf dem Polizeirevier in \_\_\_\_\_ verbringen müssen. In der Nacht sei sie verhört worden. Dann hätten die Polizisten sie wieder freigelassen. Sie verweise darauf, dass auch ihre Eltern belästigt worden seien. Wenn sie in die Türkei zurückkehrte, würde sie gefoltert werden. Sie könnte auch getötet werden. Weil ihr Bruder in den Bergen sei, könne ihr jederzeit in der Türkei etwas passieren.

Sie, ihr Ehemann und ihre Tochter hielten die Türkei mit gefälschten Pässen und mit Hilfe von Schleppern verlassen. Hierfür hätten sie 10.000,- Euro bezahlt.

Ihr Ehemann gab bei seiner am selben Tage durchgeführten Anhörung im Wesentlichen an, dass er ihre wirtschaftliche Situation als gut beschreiben würde. Er habe ein eigenes Haus in

Er sei Demokrat und Patriot. Gleiches treffe auf seine Ehefrau zu. Sie gehöre zu den Kurden und Aleviten. Diese Leute würden in der Türkei unterdrückt. Seine Ehefrau sei wiederholt von der Polizei festgenommen worden. Das Militär habe dies dann der Polizei mitgeteilt. Danach seien sie beide unterdrückt worden. Seine Ehefrau sei wiederholt von der Polizei festgenommen worden. Sie hätten erfahren wollen, wo sich ihr Bruder aufhalte. Sie hätten beide öfter Bedrohungen seitens der Polizei erhalten. Er selbst sei auch mit dem Tod bedroht worden. Er habe Angst um sein Leben und das seiner Frau gehabt. Wenn sie in Untersuchungshaft gewesen sei, habe er keine Informationen erhalten. Sie hätten dann vor der Ausreise Angst gehabt, auf die Straße zu gehen. Im Februar 1995 sei seine Ehefrau wieder von der Polizei festgenommen worden. Sie sei in auf dem Polizeirevier gewesen. Die Polizisten hätten ihr wieder Fragen zu ihrem Bruder und zu ihrem Cousin gestellt. Letzterer sei Student der Soziologie gewesen. Er sei eines Abends zu ihnen gekommen. Er sei in ihrer Wohnung von der Polizei festgenommen worden. Das sei im September 1994 gewesen. Er sei jetzt noch in in der Osttürkei im Gefängnis. Als er seine Ehefrau auf der Polizeistation in im Februar 1995 habe besuchen wollen, hätten die Polizisten ihn bedroht und beschimpft; gleiches sei seinen Schwiegereltern passiert. Seine Ehefrau sei dort eine Nacht lang in Untersuchungshaft gewesen. Danach sei sie wieder freigelassen worden. Er verweise aber darauf, dass die Polizisten psychologisch vorgingen. Sie ließen die Menschen frei und nahmen sie dann wieder fest. Seine Ehefrau sei auch in festgenommen worden. Er könne nicht angeben, wie oft sie festgenommen worden sei. Auch 1994 sei er von den Polizisten bedroht worden. Er habe wieder Kontakt aufnehmen wollen zu seiner Frau. Das sei in gewesen. Sie sei wieder auf der Polizeistation gewesen. Es sei auch nicht möglich gewesen, an einen anderen Ort der Türkei zu gehen; denn das Gleiche habe ihnen in jeder anderen türkischen Stadt passieren können. Bei einer Rückkehr habe er Angst um sein Leben. Er denke an sein Kind und seine Ehefrau. Bei einer Rückkehr würden sie die gleiche Unterdrückung erleben.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 29.5.1996, zugestellt am 7.6.1996, wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen.

Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung in die Türkei angedroht. Die Klägerin könnte auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfte oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei.

Zur Begründung wird in dem Bescheid ausgeführt: Selbst wenn man den Sachvortrag der Klägerin, sie sei öfters von der Polizei bzw. vom Militär für kurze Zeit verhaftet worden, als glaubhaft unterstelle, könne dies dem Asylantrag nicht zum Erfolg verhelfen. In strengen sicherheitspolizeilichen oder ähnlichen Überprüfungsmaßnahmen könne noch nicht ohne weiteres eine hier beachtliche Beeinträchtigung gesehen werden. Solche Maßnahmen könnten sich bei der Entscheidung über den Antrag allenfalls dann auswirken, wenn sie den Betroffenen in eine ausweglose Notlage bringen würden oder wenn sie mit unmenschlichen, auch nach den landesüblichen Gepflogenheiten unangemessenen Behandlungsmethoden verbunden wären. Gelegentliche Übergriffe der Polizeiorgane jedoch, die für den Betroffenen auf Dauer gesehen ohne nachteilige Folgen blieben, könnten nicht berücksichtigt werden, selbst wenn sie rechtsstaatlichen Vorstellungen nicht entsprechen sollten. Solche vorübergehenden polizeilichen Überprüfungsmaßnahmen stellten - selbst wenn sie mit einem kurzzeitigen Freiheitsentzug verbunden sein sollten - nur dann eine Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention dar, wenn gegen den Betroffenen weitergehende, gravierende Maßnahmen eingeleitet würden. Das sei hier jedoch nicht der Fall. So sei die Klägerin immer wieder freigelassen worden. Daneben hätten die ergriffenen Maßnahmen kein asylerbliches Ausmaß angenommen.

Am 18.6.1996 hat die Klägerin Klage erhoben: Sie habe vor ihrer Ausreise in der Türkei aufgrund eigener politischer Aktivitäten und aufgrund der Aktivitäten ihres Bruders und weiterer Familienangehöriger politische Verfolgung erlitten.

Sie habe 1985 angefangen, an der Universität \_\_\_\_\_ zu studieren. Sie habe dort Kontakt zu politisch links eingestellten Studenten bekommen und sich ebenfalls politisch engagiert. U.a. habe sie sich an Aktionen gegen die Einführung von Studiengebühren und gegen die Leitung der Universität beteiligt.

Im Jahr 1987 sei in \_\_\_\_\_ ein Student von faschistischen Studenten ermordet worden. Der Grund sei gewesen, dass sich dieser Student nicht an dem Fasten habe beteiligen wollen. Nach diesem Vorfall seien vier Freunde von der Universität exmatrikuliert worden. Aus Protest hiergegen sei von der Klägerin und ihren Mitstudenten am 18.5.1987 ein Hungerstreik an

der Universität in [redacted] organisiert worden. Sie sei zusammen mit vielen anderen Studenten festgenommen worden. Sie sei dabei von der Polizei gefoltert worden. Zusammen mit 46 anderen Studenten sei sie vor Gericht gestellt worden. In diesem Artikel sei die Klägerin unter ihrem Mädchennamen [redacted] erwähnt. Im Anschluss hieran sei sie für ein Jahr von der Universität suspendiert worden. Sie habe aber auch außerhalb der Universität ihre politischen Aktivitäten fortgesetzt. Sie habe sich an Aktivitäten gegen die Unterdrückung von politischen Gefangenen, gegen die Verletzung der Menschenrechte und gegen das Verschwindenlassen beteiligt. Sie habe dabei mit demokratischen Vereinen zusammengearbeitet. 1989 habe sie begonnen, erneut zu studieren. Im Jahr 1991 sei sie endgültig exmatrikuliert worden. Hintergrund der Exmatrikulation seien ihre politischen Aktivitäten gewesen.

Im Jahr 1991 habe sie geheiratet. Ihr Ehemann sei als Metallingenieur tätig gewesen. Sie habe dann erfahren, dass ihr Bruder [redacted] sich der Guerilla angeschlossen habe und in die Berge gegangen sei. Sie habe gewusst, dass ihr Bruder Sympathisant der TKP/(ML) gewesen sei.

Im Juli 1992 sei sie wegen politischer Aufgaben nach [redacted] gefahren. Sie habe dort bestimmte Personen treffen und Kontakte aufnehmen wollen. Außerdem habe sie ihren Bruder treffen wollen. Sie sei zunächst 15 Tage dort geblieben. Sie habe dann erfahren, dass ihr Bruder in [redacted] sei. Mit zwei Freunden sei sie in einem Auto dorthin gefahren. Auf dem Weg sei sie an der Brücke [redacted] mit ihren Begleitern festgenommen worden. Sie seien zur Gendarmeriewache gebracht und eine Nacht lang festgehalten und misshandelt worden. Mit verbundenen Augen seien sie mit einem gepanzerten Fahrzeug zu einem unbekanntem Ort gebracht worden. Dort sei die Klägerin mit dem Tod bedroht worden. Die Soldaten hätten ihr vorgeworfen, dass sie für die Guerilla arbeiten und Erkundigungen einziehen würde. Die Klägerin und ihre Freunde hätten gesagt, dass sie Dorfbewohner seien und zum Einkaufen unterwegs gewesen seien. Nach zwei Tagen seien sie freigelassen worden.

Sie sei dann nach [redacted] zurückgekehrt und habe dort ihre politische Arbeit fortgesetzt. Sie habe insbesondere mit der HADEP und dem Menschenrechtsverein IHD zusammen gearbeitet.

Im August 1993 sei sie zusammen mit ihrer Tochter nach \_\_\_\_\_ gefahren. Dort habe sie sich mit ihrem Bruder \_\_\_\_\_ getroffen. Bei diesem Treffen seien auch Erinnerungsfotos aufgenommen worden, die bereits bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung vorgelegt worden seien. Im Dorf \_\_\_\_\_ in dem die Klägerin sich aufgehalten habe, sei eine Operation der Sicherheitskräfte durchgeführt worden. Die Dorfbewohner hätten sich auf dem Dorfplatz versammeln müssen und es seien die Ausweise kontrolliert worden. Bei der Ausweiskontrolle sei sie gefragt worden, warum sie dort sei. Sie habe geantwortet, dass eine Verwandte von ihr gestorben sei und sie an der Trauerfeier teilnehmen wolle. Sie sei für eine Nacht festgehalten worden. Da sie ihre Tochter dabei gehabt habe, habe man ihr offensichtlich geglaubt.

Nach der Rückkehr nach \_\_\_\_\_ habe sich die Unterdrückung gegenüber der Klägerin verschärft. Immer wieder sei sie von der Polizei kontrolliert worden und es seien ihr Fragen gestellt worden. Sie habe bemerkt, dass sie beobachtet werde. U. a. sei sie aus einem Friseurladen gegenüber von ihrem Arbeitsplatz beobachtet worden. Inzwischen habe die Polizei gewusst, dass ihr Bruder bei der Guerilla sei. Durch die ständige Beobachtung und Kontrolle habe man offensichtlich auch den Aufenthalt des Bruders erfahren wollen. Sie habe befürchtet, dass sie festgenommen und dabei getötet würde.

Am 8.3.1994 habe sie auf einer HADEP-Veranstaltung eine Rede zum Internationalen Frauentag gehalten. Sie habe diese Rede selber ausgearbeitet und auf Türkisch gehalten. Eine andere Frau habe die gleiche Rede dann auf kurdisch vorgetragen. Dies sei im Anhörungsprotokoll nicht ganz deutlich geworden. Wegen dieses Auftritts für die HADEP sei sie und auch die Freundin, die auf kurdisch gesprochen habe, festgenommen worden. Sie seien auf das Polizeirevier in \_\_\_\_\_ gebracht und dort fünf bis sechs Tage festgehalten worden. Die Klägerin sei mit dem Tode bedroht worden.

Im September 1994 habe für einige Tage ihr Cousin \_\_\_\_\_ in ihrer Wohnung gewohnt. Von den Sicherheitskräften sei er unter dem Vorwurf gesucht worden, der PKK Hilfe geleistet zu haben. Er sei in ihrer Wohnung festgenommen worden. Bei dessen Festnahme sei auch die Klägerin festgenommen worden. Sie sei auf dem Polizeirevier verhört und wiederum mit dem Verschwindenlassen bedroht worden. Eine Woche sei sie festgehalten und dabei auch misshandelt worden.

Diese Festnahme sei für die Klägerin Anlass gewesen zu überlegen, das Land zu verlassen. Sie habe diesbezüglich mit ihrem Mann gesprochen. Um die Ausreise vorzubereiten, habe sie 1995 einen Reisepass beantragt. Als sie diesen Antrag gestellt habe, sei sie wiederum festgenommen worden. Vier bis fünf Tage sei sie festgehalten worden. Sie sei ausgezogen und misshandelt worden. Mit verbundenen Augen sei sie an ein Fenster gestellt und damit bedroht worden, dass man sie hinunterstürzen würde. Die Polizisten hätten gesagt, sie könnten machen was sie wollen. Schließlich sei ihr Ehemann mit einem Rechtsanwalt zur Wache gekommen und habe die Freilassung der Klägerin erreichen können. Kurze Zeit später sei dann die Ausreise aus der Türkei erfolgt.

Der Klägerin drohe insbesondere wegen ihrer eigenen politischen Aktivitäten, aber auch wegen der Aktivitäten ihres Bruders politische Verfolgung. Mittlerweile sei auch er aus der Türkei geflohen und habe in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt (VG Greifswald, 2 A 1115/99 As).

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 12.11.2001 ist die Klägerin zu ihrem Asylbegehren angehört worden.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.5.1996 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen,

sowie hilfsweise

das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG festzustellen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben sich nicht geäußert und keine Anträge gestellt.

Mit Urteil vom 12.11.2001 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen: Die Klägerin habe Vorfluchtgründe nicht glaubhaft gemacht. Keinen Glauben zu schenken vermöge das Gericht den Angaben der Klägerin, wiederholt wegen ihrer angeblich eigenen politischen Betätigung wie auch wegen einer politischen Betätigung ihres Bruders und ihres Cousins mehrfach verhaftet worden und dabei auch Misshandlungen ausgesetzt gewesen zu sein. Dies gelte

für sämtliche von ihr geltend gemachten Inhaftierungen. Soweit die Klägerin geltend mache, wegen der von ihr behaupteten Verfolgung ihres Bruders 1 der Gefahr sippenhaftähnlicher Maßnahmen bei einer Rückkehr in die Türkei ausgesetzt zu sein, so enthalte dessen Vorbringen keine tragfähige Grundlage. Ihr Bruder habe in seinem Asylverfahren zu keiner Zeit konkret vorgetragen, dass per Haftbefehl in der Türkei nach ihm gesucht werde. Bei einer Rückkehr sei eine politische Verfolgung auch nicht wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit zu befürchten.

Gegen das Urteil legte die Klägerin die mit Beschluss vom 26.5.2005 zugelassene Berufung ein: Das Verwaltungsgericht gehe fehlerhaft davon aus, dass der Vortrag der Klägerin nicht glaubhaft sei. Darüber hinaus drohe ihr politische Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft im Hinblick auf ihren Bruder Er sei inzwischen rechtskräftig als asylberechtigt anerkannt worden aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 10.2.2004. In dem Urteil werde festgestellt, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit seiner Verhaftung rechnen müsse, da nach ihm in der Türkei noch heute gefahndet werde. Auch seien weitere Geschwister als Asylberechtigte anerkannt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12.11.2001 und unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.5.1996 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, und festzustellen, dass sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei erfüllt,

hilfsweise festzustellen,

dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Annahme, dass Angehörigen von gesuchten Personen sippenhaftähnliche Übergriffe weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, sei inzwischen nicht mehr gerechtfertigt, weil es an einer hinreichenden Gefahr von Referenzfällen aus jüngster Zeit fehle. Die Wahr-

scheinlichkeit derartiger Übergriffe habe im Zuge des Reformprozesses ebenso abgenommen wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Beeinträchtigungen der Angehörigen durch solche Maßnahmen die Schwelle des asylrechtlich Unzumutbaren überschritten.

Der Beteiligte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung am 22.3.2007 zu ihren Asylgründen angehört worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren insbesondere mit der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 22.3.2007, der Akten der Verfahren A 3 B 890/06, A 3 B 16/02, A 2 K 31643/96 (Verwaltungsgericht Chemnitz) und 2 A 1115/99 As (Verwaltungsgericht Greifswald) und der beigezogenen Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Nach §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat auch ohne die Beklagte und den Beteiligten, die in der mündlichen Verhandlung ausgeblieben sind, verhandeln und entscheiden.

Die Berufung der Klägerin ist begründet.

Anspruch auf die Feststellung der Asylberechtigung hat der Ausländer, der sich auf politische Verfolgung beruft, damit einen Asylantrag i. S. v. § 13 Abs. 1 AsylVfG stellt und dem - in Entsprechung der rechtlichen Vorgaben des Art. 16 a Abs. 1 GG - bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit oder aber sonstige Eingriffe in andere Grundfreiheiten drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen.

Diese Verfolgung ist dabei als politisch anzusehen, wenn sie in Anknüpfung an die asylerheblichen Merkmale der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozia-

len Gruppe oder der politischen Überzeugung des Betroffenen erfolgt, weil sie alsdann den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzt und ihm zugleich Anlass gibt, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage außerhalb seines Heimatlandes Schutz zu suchen. Die Gefahr einer derartigen Verfolgung setzt weiter voraus, dass diese Maßnahmen dem Schutzsuchenden unter Zugrundelegung einer auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichteten Zukunftsprognose mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen oder dass sie für ihn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, nachdem er in der Vergangenheit bereits politische Verfolgung erlitten hatte. Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen war bzw. ist, ist erst dann als verfolgt bzw. vorverfolgt anzusehen, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann. Eine solche inländische Fluchialternative besteht, wenn er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine anderen Nachteile drohen, die ihrer Intensität und Schwere nach einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, wobei das Fehlen des wirtschaftlichen Existenzminimums nur dann für den Asylbewerber erheblich ist, wenn seine Notlage verfolgungsbedingt ist. Diese Fragen sind - bis auf die der Vorverfolgung und des Bestehens einer inländischen Fluchialternative vor der Ausreise - nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, also zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu beurteilen (vgl. BVerwGE 105, 204).

Hiernach steht der Klägerin die Asylberechtigung und damit auch ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei zu. Im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland ist für sie nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sie wegen der Gründe, die zu ihrer Flucht aus der Türkei geführt haben, dort erhebliche, asylbeachtliche Repressalien befürchten muss.

1. Der Senat hat sich die hinreichende Überzeugungsgewissheit gebildet, dass die Schilderungen der Klägerin über das, was sie in den letzten Jahren bis zum Verlassen der Türkei in ihrer Heimat erlebt hat und was ihr dort an Festnahmen und Misshandlungen widerfahren ist, der Wahrheit entspricht, und dass sie bei ihrer Flucht aus dem Heimatland unmittelbar von politischer Verfolgung bedroht war.

a. Die Klägerin, die im Jahre 1985 an der Universität                    das Studium der Wirtschaftswissenschaften aufgenommen hatte, hat bereits als junge Studentin damit begonnen, sich in Op-

Position zu den bestehenden Herrschaftsverhältnissen gemeinsam mit gleichgesinnten Kommilitonen im linken Spektrum politisch zu engagieren und sich in diesem Zusammenhang an öffentlichkeitswirksamen Aktionen zu beteiligen. So hat sie am 18.5.1987 an einem Hungerstreik teilgenommen, der an der Universität aus Protest gegen die - aus politischen Motiven erfolgte - Exmatrikulation von vier Kommilitonen durchgeführt wurde. Im Zuge dieser Aktion ist die Klägerin zusammen mit 46 anderen Studenten festgenommen und vor Gericht gestellt worden. In einem von ihr bei dem Bundesamt eingereichten Zeitungsartikel wird hierüber im Einzelnen und unter Angabe der Namen der Studenten - darunter auch ihres Namens - berichtet. Des Weiteren hat die Klägerin zum Beleg ihrer Angabe, im Polizeigewahrsam misshandelt worden zu sein, bei dem Bundesamt ein ärztliches Attest vom 26.5.1987 eingereicht. Wegen ihrer Teilnahme an der Protestaktion ist sie für ein Jahr von ihrem Studium suspendiert worden.

Im September 1991 hat die Klägerin erfahren, dass ihr Bruder [redacted] von dem sie wusste, dass er Sympathisant der TKP/(ML) war, sich der Guerilla angeschlossen hat und in die Berge gegangen war. Hiervon hat im Jahre 1992 auch die Polizei Kenntnis erlangt. Seit dieser Zeit ist sie von der Polizei in [redacted] nicht nur wegen ihrer eigenen politischen Aktivitäten, die sie auch nach der Studienzeit fortgesetzt hat, sondern auch wegen ihres Bruders beobachtet, wiederholt festgenommen und mitunter auch misshandelt worden. Die ständigen Beobachtungen und Kontrollen haben sich verschärft, nachdem die Klägerin zwischenzeitlich zweimal nach [redacted] gefahren war und bei ihrem zweiten Aufenthalt im August 1993 dort ihren Bruder getroffen hat. Bei diesem Treffen sind Fotos aufgenommen worden, die die Klägerin in der Anhörung vor dem Bundesamt und auch in der mündlichen Verhandlung am 22.3.2007 vorgelegt hat.

Auch in der Folgezeit hat die Klägerin in ihrem eigenen politischen Engagement nicht nachgelassen, und hierbei insbesondere mit HADEP und dem Menschenrechtsverein IHD zusammengearbeitet. Über ihre Aktivitäten bei HADEP hat sie im Klagverfahren eine am 22.8.1996 ausgestellte Bescheinigung des Kreisvorsitzenden von [redacted] vorgelegt. Darin heißt es, dass die Klägerin bis 1995 in der Jugend- und Frauenorganisation der Partei tätig gewesen ist und an verschiedenen Aktivitäten, z. B. Frauentag, 1. Mai, Newroz und politische Bildung, als Organisatorin und Rednerin teilgenommen hat.

Am 8.3.1994 hat die Klägerin auf einer HADEP-Veranstaltung eine Rede zum Internationalen Frauentag gehalten. Im Anschluss daran, und zwar nachdem die Versammlung bereits aufgelöst war, ist die Klägerin zusammen mit einer weiteren Frau, die dieselbe Rede auf kurdisch gehalten hatte, von Zivilpolizisten festgenommen und unter Anwendung von Gewalt zur Polizeidirektion gebracht worden. Sie ist dort mehrere Tage festgehalten worden. Sie wurde beschimpft, schikaniert und auch auf ihren Bruder angesprochen.

Im September 1994 hat ihr Cousin sie und ihren Ehemann aufgesucht und darum gebeten, eine Woche bei ihnen in ihrer Wohnung in bleiben zu dürfen, und als Grund hierfür angegeben, die Türkei in Kürze verlassen zu wollen. Wie sie später erfuhren, wurde er im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen Guerillas und Sicherheitskräften in einem Dorf bei polizeilich gesucht und wollte sich vor der Polizei verstecken. Er ist in ihrer Wohnung gefunden und abgeholt worden. Am Abend - nach Rückkehr von der Arbeit - ist auch die Klägerin von uniformierten Polizisten in ihrer Wohnung abgeholt und wiederum in das Polizeirevier gebracht worden. Ihr ist vorgeworfen worden, einen PKK-Aktivisten in ihrer Wohnung versteckt zu haben, und man hat ihr gesagt, dass eine Klage gegen sie vorbereitet wird. Ebenso ist sie erneut nach ihrem Bruder . gefragt worden. Ihr ist mit dem Tode gedroht worden, weil ihr Bruder Soldaten umbringt: „Wann werden wir euch endlich los. Die ganze Familie ist bekannt als Unterstützer der PKK“. Später, nach ihrer Freilassung, hat die Polizei sie weiterhin nicht aus den Augen gelassen und zudem auf der anderen Seite auch versucht, sie zur Zusammenarbeit zu bewegen. In dieser Situation reifte ihr Entschluss, zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter die Türkei zu verlassen.

Im Februar 1995 ist sie bei dem Versuch, für sich und ihren Ehemann Pässe zu besorgen, in der Polizeidirektion festgehalten und - als ihr Ehemann einen Rechtsanwalt eingeschaltet hatte - nach einigen Tagen wieder freigelassen worden. Sie ist entkleidet und geschlagen worden. Mit verbundenen Augen hat man sie an ein Fenster gestellt und damit bedroht, dass man sie hinunterstürzen würde. Man hat ihr gesagt, ihr Bruder würde in den Bergen und sie selbst hier umgebracht werden.

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Angaben der Klägerin der Wahrheit entsprechen. In der mündlichen Verhandlung hat sie von ihren Erlebnissen anschaulich und auch auf Nachfragen in einer Weise frei, natürlich und spontan berichtet, die Zweifel daran, dass ihre Schil-

derungen authentisch sind, nicht aufkommen. Sie decken sich in allen wesentlichen Punkten mit den Angaben, die sie bei der Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung bei dem Verwaltungsgericht gemacht hat. Sie stimmen auch mit den Aussagen ihres Ehemanns überein, der in der mündlichen Verhandlung ebenfalls einen vollständig glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat. Es kommt hinzu, dass - wie bereits jeweils angemerkt - verschiedene Ereignisse und Darstellungen insbesondere aus der Zeit vor 1994 auch durch Dokumente belegt sind, weshalb der Senat davon abgesehen hat, die Klägerin auch zu ihrer gesamten Vorgeschichte erneut zu befragen. Ebenfalls als wahr erwiesen haben sich ihre Angaben dazu, dass ihr Bruder  gesucht wurde; er ist aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 10.2.2004 als Asylberechtigter anerkannt worden. Der Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass der Vortrag der Klägerin nicht glaubhaft sei, kann der Senat nach allem nicht folgen.

b. Bei dem von der Klägerin geschilderten Sachverhalt müssen auch Zweifel daran, dass sie sich jedenfalls im Anschluss an ihre Festnahme im Februar 1995, in deren Verlauf sie geschlagen, entwürdigend behandelt und handfest mit dem Tode bedroht worden ist, in einer ausweglosen Lage befand, die eine Flucht nahelegte, zur Überzeugung des Senats verstummen. Zuvor hatte insbesondere auch schon der Umstand, dass die Polizei den Cousin der Klägerin aus ihrer Wohnung abgeholt hatte, klar darauf hingedeutet, dass sie unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsorgane stand. Angesichts ihrer gesamten Vorgeschichte und der massiven Nötigungen, Misshandlungen und Bedrohungen von asylrelevanter Intensität zum Einen wegen ihrer eigenen Tätigkeiten für die kurdische Sache als politisch sehr aktive Frau und zum Anderen im Zusammenhang mit der Suche nach ihrem als Guerillakämpfer aktiven Bruder hatte die Klägerin spätestens im Februar 1995 allen Grund, aus ihrem Heimatland, in welchem es ihr und ihrem Ehemann wirtschaftlich an sich gut ging, zu fliehen und um politisches Asyl nachzusuchen. Denn sie musste nun jederzeit ernsthaft damit rechnen, wegen ihrer Gesinnung und ihrer Verwandten, insbesondere ihres Bruders, wiederum schwer misshandelt und in letzter Konsequenz sogar umgebracht zu werden.

2. Ist die Klägerin somit im Jahre 1995 als Vorverfolgte aus der Türkei geflüchtet, kommt ihr wegen der Gefahrenprognose der herabgeminderte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute. Danach ist zu fragen, ob im Falle seiner Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass sie wegen der Gründe, die zu ihrer Flucht geführt haben, auffallen wird und erhebliche, asylrelevante Repressalien befürchten muss. Diese Frage kann nicht be-

jaht werden, woraus sich ergibt, dass der Klägerin nicht zugemutet werden kann, sich wiederum der Zugriffsmöglichkeit des Verfolgerstaates auszusetzen, und sie deshalb als Asylberechtigte anzuerkennen ist.

In der Zeit nach der Flucht der Klägerin im Jahre 1995 sind in der Türkei allerdings erhebliche Veränderungen eingetreten. In seinem Urteil vom 31.1.2006 - A 3 B 304/03 - hat der Senat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Vor allen Dingen in den letzten Jahren, insbesondere unter der jetzigen Regierung der AKP (Gerechtigkeits- und Aufbau-Partei) des Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan, die aus den letzten Parlamentswahlen im November 2002 als klarer Sieger hervorgegangen war, wurden in der Türkei bedeutende Fortschritte in der Menschenrechtslage erzielt, die die Rechte Inhaftierter gestärkt haben und der Eindämmung von Folter dienen. Die wesentlichen Elemente dieser Reformpolitik sind acht Reformpakete aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit dem Inkrafttreten des letzten Gesetzespakets im Juni 2005 hat die Türkei die Grundlage dafür geschaffen, dass der Europäische Rat im Dezember 2004 beschlossen hat, mit der Türkei am 3.10.2005 Beitrittsverhandlungen aufzunehmen. Die Kernpunkte der Gesetzespakete sind die Abschaffung der Todesstrafe und der Staatssicherheitsgerichte, die Reform des Nationalen Sicherheitsrats mit der Eindämmung des Einflusses des Militärs, die Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, die Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Einführung von Berufungsinstanzen. Hieran anknüpfend kann nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005 die Feststellung getroffen werden, dass in der Türkei ein Mentalitätswandel zu beobachten ist, der sich durch große Teile der Gesellschaft zieht (Lagebericht S. 27).

Auf der anderen Seite wird in dem Lagebericht aber auch zum Ausdruck gebracht, dass dieser Mentalitätswandel noch nicht alle Teile der Polizei, der Verwaltung und der Justiz vollständig erfasst hat und mit dem gesetzgeberischen Reformtempo der beiden letzten Jahre nicht Schritt halten konnte. „Die Implementierung einiger der neuen Gesetze geht jedoch langsamer vonstatten als erwartet. Diese Feststellung gilt, obwohl das gesetzliche Instrumentarium vollständig zur Verfügung steht, z. B. auch für Fälle von Folter und Misshandlung und die Verfolgung entsprechenden strafrechtlichen Verhaltens" (Lagebericht S. 1). Die Implementierungsdefizite werden u. a. darauf zurückgeführt, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz aufgrund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen; in ihrer Berufspraxis setzen sie dem großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen

damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus (Lagebericht S. 9).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Folter und Misshandlung in der Türkei ohnehin schon seit 1859 ununterbrochen gesetzlich verboten war. Trotz entsprechender Strafanordnung kamen aber Fälle von Folter und Misshandlung vor, besonders häufig in den Jahren 1984 bis 1999 in den Auseinandersetzungen mit der von Abdullah Öcalan gegründeten „Kurdischen Arbeiterpartei“ PKK. Eine strafrechtliche Ahndung gab es in nur ganz wenigen Fällen. Die AKP-Regierung hat nun alle gesetzgeberischen Mittel eingesetzt, Folter und Misshandlung im Rahmen einer „Null-Toleranz-Politik“ zu unterbinden und dabei auch Erfolge erzielt, wobei zu anzumerken ist, dass sich Zahl und Intensität von Menschenrechtsverletzungen in Form von Folter und Misshandlung nach der Einschätzung aller Menschenrechts-Organisationen schon seit 1999 kontinuierlich vermindert haben. „Trotz all dieser gesetzgeberischen Maßnahmen und trotz einiger Verbesserungen ist nach Auffassung des Auswärtigen Amtes die Strafverfolgung von Foltvertätern immer noch als unbefriedigend zu bezeichnen“ (Lagebericht S. 30). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die Einschätzung der Menschenrechts-Organisationen von Gewicht, dass die Mehrzahl der Fälle von Folter und Misshandlung nicht bei offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkommen. Es ist nach allem der Regierung bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden (Lagebericht S. 31).

Auch die Auseinandersetzungen der türkischen Staatsgewalt mit der u. a. separatistische Ziele verfolgenden PKK haben noch keine Ende gefunden. Die 1984 von der PKK begonnenen und bis 1999 andauernden gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den türkischen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei haben fast 35.000 Menschenleben unter PKK-Kämpfern, türkischen Sicherheitskräften und der Zivilbevölkerung gefordert. Nach dem von der PKK ausgerufenen „Waffenstillstand“ hatte sich die Lage zunächst relativ beruhigt. Die PKK verkündete jedoch zum 1.6.2004 die Beendigung des „Waffenstillstands“. Seitdem kommt es nahezu täglich zu Zusammenstößen. Nach türkischen Angaben kamen dabei seit Mitte 2004 über 100 türkische Soldaten, 37 Zivilisten und mehrere Hundert PKK-Kämpfer zu Tode (Lagebericht S. 17).“

Die beiden nachfolgenden Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 27.7.2006 und vom 11.1.2007 zeichnen ein im Wesentlichen identisches Bild. Aktuell wird darin auch auf die gewalttätigen Ausschreitungen eingegangen, zu denen es nach den in Diyarbakir begangenen Newroz-Feierlichkeiten im März 2006 in der gesamten Türkei gekommen ist, und des Weiteren ausgeführt, dass es trotz der Erklärung eines „einseitigen Waffenstillstands“ durch die PKK am 1.10.2006 nach wie vor zu Auseinandersetzungen zwischen ihr und türkischen Sicherheitskräften kommt (Lagebericht vom 11.1.2007, S. 21). Vor diesem Hintergrund kann trotz der erheblichen Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei und der hierbei bereits erzielten Fortschritte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angenommen werden, dass unter den Bedingungen des herabgeminderten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass der Klägerin die Rückkehr in ihr Heimatland zugemu-

tet werden kann. Denn angesichts der letztlich noch bestehenden Risiken, die mit der noch nicht in einem befriedigenden Ausmaß gelungenen Beseitigung von Folter und Misshandlung und den fortbestehenden Auseinandersetzungen mit der PKK verbunden sind, lässt sich derzeit nicht die Prognose stellen, dass mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass die Klägerin - die wegen eigener Aktivitäten für die kurdische Sache und auch im Zusammenhang mit der Suche nach Guerillakämpfern in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten war, schwer misshandelt und sogar mit dem Tode bedroht wurde und ihr Heimatland schließlich als Vorverfolgte verlassen hat - bei oder nach einer Rückkehr in die Türkei erhebliche, asylrelevante Repressalien befürchten muss. Dabei kommt hinzu, dass in Anbetracht der zurückliegenden wechselvollen Entwicklungen in der Türkei auch nicht ganz außer Acht gelassen darf, dass der Reformprozess nicht notwendigerweise davor bewahrt ist, auch Rückschläge hinnehmen zu müssen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.4.2004 -10 A 11952/03.OVG - und v. 18.11.2005 -10 A 10580/05.OVG-).

3. Der Senat hat nach dem Vorbringen der Klägerin auch keine Zweifel daran, dass sie in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftwege eingereist ist. Ihr Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte ist somit auch nicht nach Art. 16 a Abs. 2 GG ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten entsprechend § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.